



Mag. iur. Dr. techn. Michael Sonntag

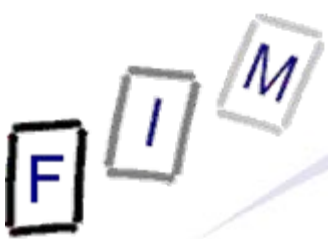
# Websites

Institut für Informationsverarbeitung und  
Mikroprozessortechnik (FIM)  
Johannes Kepler Universität Linz, Österreich

E-Mail: [sonntag@fim.uni-linz.ac.at](mailto:sonntag@fim.uni-linz.ac.at)  
<http://www.fim.uni-linz.ac.at/staff/sonntag.htm>



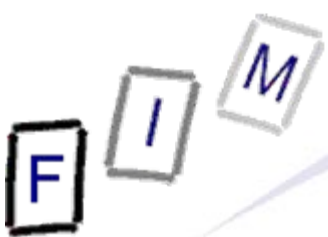
- Informationspflichten
  - ECG, Offenlegung, Impressum, ...
- Providerhaftung
  - Access-Provider
  - Caching-Provider
  - Hosting-Provider
  - Content-Provider
  - Die Unterlassung
- Linkhaftung
  - Haftung des Surfenden
  - Haftung des Erstellers
    - » Links
    - » Einbettungen



# Informationspflichten generell: Sinn und Zweck

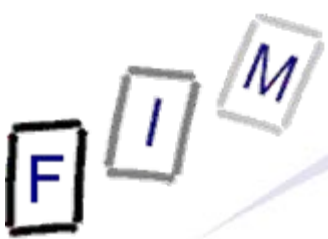
---

- Um dem Besucher zu ermöglichen, den Urheber der Webseiten bzw. einen Verantwortlichen zu identifizieren
  - Umso "geschäftlicher" eine Website ist (→ E-Commerce), desto ausgiebiger sind die verpflichtenden Informationen
    - » Um beurteilen zu können, ob man dort Geschäft abschließen will
  - Aber auch bei rein "privaten" Websites ist dies erforderlich!
    - » Beispiel: Beleidigungen in einem Gästebuch
      - An wen muss man sich wenden, damit diese entfernt werden bzw. deren konkreter Autor identifiziert (für eine Klage) wird?
- Achtung: Die Informationspflichten sind vielfältig
  - Und über eine Vielzahl an Gesetzen verstreut!
    - » Viele Elemente kommen daher auch doppelt vor
  - Es sind alle insgesamt einzuhalten!



# Informationspflichten nach dem E-Commerce Gesetz (ECG)

- Ständig, leicht und unmittelbar zugänglich sind bestimmte Daten anzuführen, wenn es sich handelt um:
  - "E-Commerce"
    - » Definition:
      - In der Regel gegen Entgelt,
      - elektronisch im Fernabsatz, und
      - auf individuellen Abruf des Empfängers
    - » Bsp.: Webshop, Werbebanner, Suchmaschinen etc.
    - » Nicht nur echter Verkauf, sondern auch bloße Werbung dafür!
      - Gewinnerzielungsabsicht im weitesten Sinne nötig
  - Übermittlung von Informationen in einem el. Netz
    - » Vermieten von Leitungen
  - Netzzugang
    - » Internet Service Provider (ISP)
  - Speicherung von Informationen eines Nutzers (=Dritten)
    - » Webhosting, Blog, Wiki



# Informationspflichten nach dem ECG

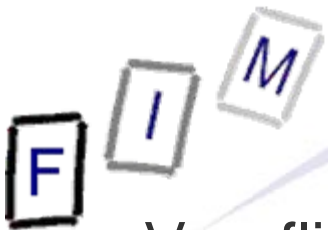
- Inhalt:

- Name und Firma
- Geographische Anschrift
- Angaben für rasche und unmittelbare Kommunikation
  - » Inklusive E-Mail: E-Mail + (Telefon oder Fax)
  - » Online-Formular+Rückruf ist laut EuGH ausreichend!
    - Dann muss es aber auch einen nicht-elektronischen Weg geben
- Firmenbuchnummer und –gericht
- Zuständige Aufsichtsbehörde
- Gewerbe-/Berufsrechtliche Vereinigungen
  - » Und entsprechende Vorschriften samt Zugang zu diesen
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer



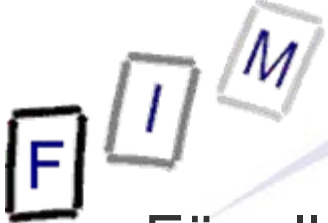
# Konsequenzen bei Verstößen

- Rechtsfolge bei Missachtung:  
Im allgemeinen bloß eine Verwaltungsstrafe!
  - Relativ harmlos: Maximale Strafe € 3.000
  - Beim ersten Mal (ev. verpflichtend!) lediglich eine Verwarnung durch die Behörde mit Behebungsfrist
- Aber Achtung: Das UWG ist hier sehr wichtig!
  - Ein Konkurrent kann wegen unlauterem Wettbewerb klagen
    - » Sofern sich der Verstoß auf den Wettbewerb auswirkt oder zumindest auswirken kann
      - Beispiel Auswirkung: Keine ladungsfähige Anschrift (Urteil nach KSchG; gilt wohl auch für geographische Anschrift!)
      - Beispiel keine Auswirkung: Fehlen der Aufsichtsbehörde
  - Das kann **SEHR** teuer werden!
    - » Grund: Anwaltshonorare, Gerichtsgebühren
      - Meist hoher Streitwert → Alle anderen Beträge steigen dadurch!
  - Auch beliebt: Abmahnungen!



# Offenlegungspflicht (MedienG): Verpflichtete, Position

- Verpflichtete: Alle Websites, auch private
  - Einschränkung des Inhalts bei folgenden Webseiten:
    - » Geht nicht über die Darstellung des persönlichen Lebensbereichs oder die Präsentation des Inhabers hinaus
  - Das bedeutet, private Websites, Webshops, Firmenpräsentationen, etc. sind erleichtert!
  - Vollen Umfang braucht man erst, wenn man auch **allgemeine** Themen erörtert
    - » Beispiel: Allgemeines Blog, Firmen die über Industriepolitik berichten/diese beeinflussen wollen, ...
- Position: Ständig leicht und unmittelbar auffindbar
  - Leicht: "Impressum", "Offenlegung", ... Nicht: "Kontakt"
    - » eBay: "Mich" Seite ist ausreichend
    - » Neuere Entsch.: "Kontakt" **auch ausreichend** (da sehr häufig!)
  - Unmittelbar: Footer oder maximal 2 Links ("Home" – "Impr.")
  - Ständig: Dauerhafte Webseite, nicht nur 1 x pro Jahr



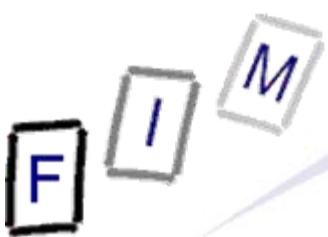
- Für alle (auch bei reduziertem Umfang):
  - Name / Firma des Medieninhabers
  - Unternehmensgegenstand
  - Wohnort bzw. Sitz
    - » Achtung: Nur der Ort, keine Straßenadresse nötig!
- Voller Umfang zusätzlich:
  - Art und Höhe der Beteiligung der Medieninhaber
    - » Offenlegung der Beteiligungen "großer" Gesellschafter
    - » Inkludiert: Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Gesellschafter mit Stammeinlage > 25% (rekursiv!), Gesellschafter mit mittelbar mehr als 50%
  - Weitere Beteiligungen
    - » Wenn eine anzugebende Person Inhaber eines weiteren Medienunternehmens ist → Verflechtungen
  - Blattlinie: Erklärung über die grundlegende Richtung
    - » Welcher Inhalt wird dargestellt, welche Ziele werden verfolgt





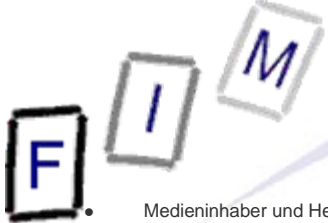
# Impressumspflicht (MedienG): Verpflichtete, Position

- Verpflichtete:
  - **Wiederkehrende el. Medien**
    - » Werden  $\geq 4$  pro Jahr in vergleichbarer Gestaltung verbreitet
    - » Insbesondere sind dies Newsletter!
- Position:
  - **Das Impressum** ist in jeder E-Mail direkt anzuführen
    - » Ein Link zu den Informationen reicht **nicht** aus!
  - **Offenlegung** (siehe oben) kann entweder direkt im Newsletter erfolgen, oder durch einen Link darin auf eine (dauernd verfügbare) Webseite mit den Angaben ersetzt werden



# Impressumspflicht (MedienG): Inhalt

- Herausgeber: Bestimmt die grundlegende Richtung
  - Name bzw. Firma
  - Anschrift: Volle Postanschrift
    - » Ein Postfach ist hier möglich!
- Medieninhaber: Besorgt die inhaltliche Gestaltung und führt Herstellung und Verbreitung durch bzw. organisiert diese
  - Name bzw. Firma
  - Anschrift: Wie beim Herausgeber
- Praxis-Beispiel: [www.orf.at](http://www.orf.at)
  - Medieninhaber = Firma
    - » Beispiel: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG
  - Herausgeber = Firma, Chefredakteur (unabhängig!), ...
    - » Beispiel: Österreichischer Rundfunk
  - Vielfach fällt beides zusammen!



# Offenlegungspflicht (MedienG): Inhalt

Medieninhaber und Hersteller:

**ORF Online und Teletext GmbH & Co KG**

1190 Wien  
Heiligenstädter Lände 27c  
Firmenbuchnummer: FN 291526s  
Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien  
UID-Nummer: ATU 63313202  
Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich  
anwendbare Vorschrift: Besorgung der im Bundesgesetz über den Österreichischen Rundfunk (ORF-Gesetz) idF BGBl. I Nr. 159/2005  
behördliche Aufsicht: Bundeskommunikationssenat

Herausgeber:

**Österreichischer Rundfunk**

1136 Wien  
Würzburggasse 30  
Telefon: 01 87878-0  
Hotline: 01 87070-30

**ORF Online und Teletext GmbH & Co KG**

**Offenlegung gemäß § 25 MedienG**

Medieninhaber: ORF Online und Teletext GmbH & Co KG Wien:

Unternehmensgegenstand: insbesondere Herstellung (Produktion) eines öffentlichen nationalen und internationalen Informations-, Unterhaltungs- und Serviceangebotes zur elektronischen Verbreitung;

Geschäftsführung: ORF Online und Teletext GmbH;

Gesellschafter: ORF Online und Teletext GmbH mit dem Sitz Wien, Österreichischer Rundfunk mit dem Sitz in Wien und dem Betriebsgegenstand gem. § 2 ORF-Gesetz.

ORF Online und Teletext GmbH: Geschäftsführer: Mag. Karl Pachner; Aufsichtsrat: Thomas Prantner, Vorsitzender, Wien; Dr. Wolfgang Buchner, Stellvertreter des Vorsitzenden, Wien; Dr. Andreas Nadler, Mitglied, Wien; Peter Moosmann, Mitglied, Wien; Nadja Iglar, Mitglied, Wien; Hartmut Schöbitz, Mitglied, Wr. Neustadt;

Grundlegende Richtung: Erfüllung des Programmauftrages gemäß §§ 4 ff ORF-Gesetz und des Auftrages gemäß § 3 Abs. 5 iVm § 18 ORF-Gesetz, jeweils idF BGBl. I Nr. 159/2005, in Bezug auf Online- und Teletext-Angebote

**Geschäftsführung:**

ORF Online und Teletext GmbH

**Artdirektion:**

Claudia Bogun

**Redaktionelle Leitung:**

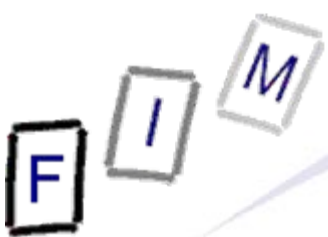
Gerald Heidegger

**Technische Leitung:**

Christoph Lincke

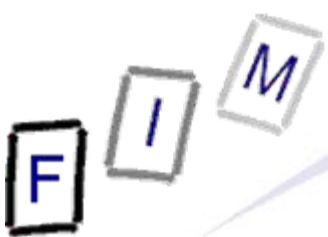
**Anschrift Redaktion und Marketing:**

"ORF.at Network"  
1190 Wien  
Heiligenstädter Lände 27c  
Telefon: 01 87878-21300  
Fax: 01 87878-21303



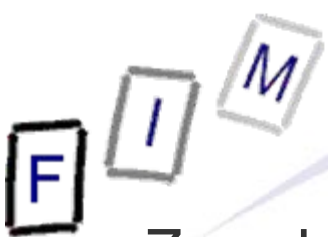
# Checkliste Informationspflichten: Private Website

- Rein privat:
  - Darstellung der eigenen Person, der Vorlieben, Hobbies, etc.
  - Inkludiert wohl auch Lebenslauf und Projekte
- Nicht darunter fällt:
  - Darstellung einer selbständigen Person in ihrem Geschäftsbereich (=Einzelunternehmer)
    - » Sobald es darum geht, damit für Geschäfte zu werben
      - Nicht mehr rein privat → Firmen-Website!
- Inhalt:
  - Name
  - Wohnort: Nur der Ort ist erforderlich!



# Checkliste Informationspflichten: Firmen-Website

- Zweck: Bloße Darstellung der Firma, kein Shop
- Inhalt:
  - Name/Firma (inkl. Rechtsform)
  - Geographische Anschrift
  - Unternehmensgegenstand
  - Kommunikationsangaben: E-Mail, Telefon
  - Firmenbuchdaten
  - Aufsichtsbehörde
  - Kammer/Berufsverbands/Gewerbeaufsichts/...-Daten
  - Umsatzsteueridentifikationsnummer
  - Haftungsform, Liquidationshinweis, DVR-Nummer (falls anw.)
- Je nach Inhalt noch zusätzlich:
  - Medieninhaber-Angaben: Geschäftsführer (+ Vorstand, ...)
    - » D.h. die "volle" Offenlegung



# Checkliste Informationspflichten: E-Mail Newsletter

- Zweck:
  - Werbung für eine Firma, privates Vereins-Rundschreiben, ...
- Inhalt direkt im Newsletter:
  - Name/Firma und Anschrift des Herausgebers
  - Name/Firma und Anschrift des Medieninhabers
- Inhalt auf der zugehörigen Website:
  - Name/Firma und Sitz des Medieninhabers
    - » Und ev. des Einzelunternehmers, falls anders als Firma
  - Unternehmensgegenstand
  - Blattlinie
- Nur bei allgemeinen Themen zusätzlich:
  - Firmenbuchnummer und -gericht
  - Geschäftsführer (+Vorstand, Aufsichtsrat, ...)
  - Beteiligungsverhältnisse / Weitere Beteiligungen
  - Art der Haftung bei Genossenschaften / Liquidationshinweis



# Checkliste Informationspflichten: Webshop

- Zweck: Verkauf, aber kein Einfluss auf öff. Meinungsbildung
- Inhalt:
  - Name/Firma (+RF), lad. Anschrift, Unternehmensgegenstand
  - Geschäftsführer (+Vorstand...)
  - Wesentliche Eigenschaften von Ware/Dienstleistung
  - Preis-Informationen, Lieferkosten, Kommunikationskosten
  - Zahlungs- und Lieferungs-Details
  - Rücktrittsrechts-Informationen
  - Bindungsdauer, Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen
  - Vertragsabschlusstechnik, -textspeicherung, -sprachen
  - Eingabefehler-Berichtigung, Kommunikationsangaben
  - Firmenbuchdaten, UID, Liquidationshinweis
  - Aufsichtsbehörde, Berufsverband, Haftungsform
  - Reklamationsadresse, Kundendienst/Garantiebedingungen
  - Datenschutzhinweise, DVR-Nummer



# Checkliste Informationspflichten: Geschäftsbriefe (§ 14 UGB)

- Seit 1.1.2010 für **alle** ins Firmenbuch eingetr. Unternehmen
- Betroffen:
  - Geschäftsbriefe oder Bestellscheine, die an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie **Webseiten**
    - » Betrifft daher: Briefe, Direct Mailings, E-Mails, WWW, ...
    - » Nicht: Postwurfsendungen (AT: "INFO.POST")
- Inhalt (außer Sonderfälle sowie andere Gesetze, zB DSGVO):
  - Firma laut Firmenbuch + Rechtsform (Zusatz: AG, GmbH, ...)
  - Sitz
  - Firmenbuchnummer und –gericht
  - Name des Einzelunternehmers, falls Firma anders lautet
  - Art der Haftung bei Genossenschaften
  - Hinweis, dass Firma in Liquidation befindlich
    - » Nur falls zutreffend 😊 !





# Ablieferungspflicht

- Seit 1.3.2009 darf Nationalbibliothek auch WWW sammeln
  - Bisher: Nur Pflichtablieferung von Büchern, Zeitungen etc.!
  - Betroffen: Österreichische Medien oder solche mit besonderem Bezug zu Österreich
- Aber: Meist nur Erlaubnis zur Sammlung (→ UrhR!)
  - Pflicht zur **Ablieferung** nur in Sonderfällen:
    - » Zugangskontrolle (Abo-Dienste)
    - » Technische Gründe erfordern es
    - » In Ausnahmefällen sogar Kostenersatzanspruch
  - Sammlung: Höchstens 4 mal jährlich
  - Schriftliche Information des Inhabers vor Beginn
    - » Außer: Reduzierte Offenlegungspflicht (→ Z.B. private Sites)
- Komplexe Regeln für den Zugriff
  - Einjährige Sperre möglich bei Zugriffsschutz-Sites
    - » Und dann nur an einem einzigen Computer in der ÖNB und keine el. Vervielfältigung (Ausdruck durch ÖNB aber schon!)



- Grundsätzlich haftet jede Person selbst
  - In Ausnahmen können aber auch andere (zusätzlich) haften!
    - » Beispiel: Bestimmungstäter ("Anstiftung"), Beitragstäter ("Beihilfe")
- Für Provider besteht eine explizite Regelung
  - Tatsächlich haften sie allerdings ganz normal wie immer!
  - Hier werden nur besondere Ausnahmen gemacht, wann sie doch nicht haften, obwohl sie es normalerweise würden!
    - » Haftungserleichterungen, keine –verschärfungen
- Weitere Haftungsmöglichkeiten:
  - Admin-C, Tech-C des Domainnamens bezüglich illegaler Informationen, Handlungen, ... auf der Website
    - » Entscheidungen stark divergierend, unklar
    - » Haftung nur selten bzw. in Sonderfällen; außer Admin-C
      - Admin-C wird verstärkt in Haftung genommen, insb. in DE!
- Ähnliche Privilegierungen bestehen für Suchmaschinen

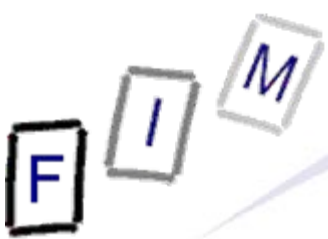


# Providerhaftung: Die verschiedenen Providerarten

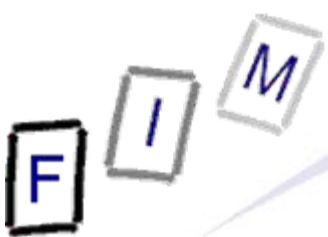
- Arten der Provider:

- Content: Stellt den eigentlichen Inhalt zur Verfügung
  - » Für diesen gibt es keine Haftungserleichterung
    - Wird daher hier nicht mehr behandelt!
- Hosting: Stellt Speicherplatz zur Verfügung
  - » Beispiel: Web-Hoster, E-Mail-Dienste, NetNews (?)
- Caching: Ermöglicht eine effizientere Übertragung durch Zwischenspeicherung von Daten (autom., zeitlich begrenzt)
  - » Beispiel: Web-Proxy-Betreiber
    - In der Praxis kein separates Geschäftsfeld (Ev.: NetNews)
    - Meist vom Access-Provider mit durchgeführt!
- Access: Ermöglicht Zugang zu einem Kommunikationsnetz
  - » Beispiel: Telefonanbieter, ISP
  - » Dazu gehören auch reine „Durchleiter“, d.h. wer Leitungen ausschließlich an ISPs vermietet

↑  
Haftung



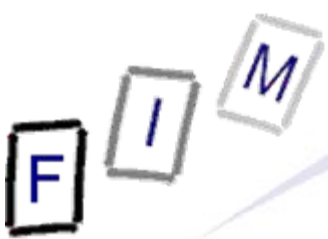
- Grundsatz der Haftungsbefreiung: Der Access-Provider haftet nicht für die von ihm übertragenen Daten, außer:
  - Veranlassung der Übertragung
    - » ISP sendet Daten zu Kunden, z.B. Startseite bei Browser-Start
  - Auswahl des Empfängers der Informationen
    - » Explizite Zustellung (Verteilung) von Werbung
  - Veränderung oder Auswahl der "Daten" (=Inhalt)
    - » Beispiel: Unterdrücken/Einfügen/Ändern von Werbebannern
    - » Eine Verschlüsselung oder Komprimierung ist keine Veränderung des **Inhalts** der Informationen!
- Haftung nur für jeweils neuen/zusätzlichen/geänderten Inhalt (bzw. neue Gesamtbedeutung), nicht für alles!



- Auch die positive Kenntnis von Rechtsverletzungen führt nicht zwangsweise zur Haftung!
  - Selbst wenn bekannt ist, dass ein Benutzer Kinderpornographie herunterlädt, haftet der ISP dafür nicht unbedingt
    - » Eine Meinung: Außer er will dies fördern oder ermöglichen
      - Es würde also eine Verhinderung erforderlich sein
      - Problem: Wie sollte das technisch erfolgen? Bei Caching kann die Seite gesperrt werden, bei Access ist das sehr viel schwieriger!
        - » DNS-Sperre wird in Deutschland "diskutiert"; diese ist aber sehr unwirksam. Ports/URLs sperren geht nicht, da die Untersuchung ein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis wäre!
      - Problem: Wie erfährt er davon?
        - » Er darf ja keinesfalls den Inhalt untersuchen!
- Inkludiert kurzfristige Zwischenspeicherungen
  - Nur zur Übermittlung (=im Switch/Router), kein Caching!



- Grundsatz der Haftungsbefreiung: Der Caching-Provider haftet nicht für die von ihm übertragenen Daten, außer:
  - Veränderung der Information
  - Missachtung von Bedingungen für Zugang zu Information
    - » Beispiel: Zwischenspeicherung von Seiten mit Passwort und Weitergabe an Dritte
  - Aktualisierungsregeln nach Industriestandards ignoriert
    - » Caching-Header etc. müssen berücksichtigt werden
  - Zulässige Anwendung von Techniken zur Sammlung von Daten über die Nutzung der Information beeinträchtigt
    - » Cookies unterdrücken; "If-Modified-Since" HTTP Header
  - Keine unverzügliche Entfernung/Zugangssperrung bei tatsächlicher Kenntnis der Löschung/Sperrung an der Quelle oder auf Anordnung von Gericht/Verwaltungsbehörde hin



- Hier ist die Ausnahme anders gestaltet:  
Ein Hosting-Provider haftet **immer**, **außer**:
  - Keine tatsächliche Kenntnis von einer rechtswidrigen Tätigkeit oder Informationen
    - » Wegen Schadenersatz: Auch kein Wissen über Tatsachen oder Umstände, aus denen so etwas offensichtlich wird!
  - Sobald Kenntnis/Bewusstsein erlangt wird, muss er unverzüglich tätig werden, um die Information zu löschen oder den Zugang zu ihr zu sperren
- Unverzüglich = Ohne schuldhaftes zögern
  - Dies wird sehr streng ausgelegt: 1 Stunde bis 1 Tag!
- Beurteilungsmaßstab "rechtswidrig"
  - Rechtswidrigkeit muss für Laien offensichtlich sein
    - » Kein Rechtsgutachten nötig
    - » "Klassische" Beispiele: Wiederbetätigung, Kinderpornographie





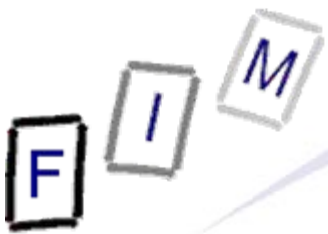
- Achtung: Sperrung oder Löschung ist Vertragsverletzung!
  - Sein Kunde kann ihn wegen Nichterfüllung des Hosting-Vertrages klagen!
    - » Wurde Rechtswidrigkeit richtig beurteilt, so ist das kein Problem
    - » Hat man danebengegriffen, d.h. war es nicht offensichtlich rechtswidrig, wird man Schadenersatzpflichtig!
      - Darum ist der Maßstab für "Offensichtlichkeit" auch so streng!
  - Vorsichtshalber daher nur den Zugang sperren (auch für den Content-Provider selbst!), aber die Daten nicht löschen
- Wegfall der Privilegierung:
  - Wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird
    - » Mitarbeiter, Subfirmen etc → Volle Haftung für deren Daten!





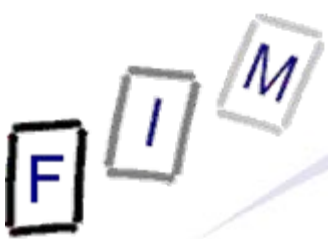
# Überwachungspflicht

- Es besteht explizit **keine allgemeine** Überwachungspflicht
  - Also keine dauernde oder Vorab-Kontrolle von Postings
    - » Vorab-Kontrolle ev. bei besonders "anfälligen" Themen!
- Das heißt nicht, dass es keine **speziellen** geben kann ...
  - Beispiel: Minderjährige (zB Lehrlinge)
- Achtung: Deutschland und inzwischen auch Österreich:
  - Gab es einmal eine Verletzung, so ist man verpflichtet, eine gewisse Überwachung zu starten
    - » Beinhaltet etwa alle anderen Postings des Täters
    - » Auch für die Zukunft gegen ähnliche Verletzungen
  - Dies ist sehr problematisch !!!
    - » Wie lange muss man noch prüfen? Wie genau? Wen aller?
  - Abgestellt wird von Gerichten derzeit auf "technische und wirtschaftliche Machbarkeit" bzw. "Zumutbarkeit"
    - » Dienst soll (wirtschaftlich und überhaupt) möglich bleiben



# Überwachungspflicht: Maßstab

- Das Ausmaß der Überwachungspflicht richtet sich nach:
  - Häufigkeit von Rechtsverletzungen dieser Art im Internet bzw. in dieser Branche
  - Gefahr erneuten Vorkommens
  - Schwere der zu erwartenden Rechtsverstöße
  - Vorhersehbarkeit (Lokalisierbarkeit im Vorhinein) von Rechtsverstößen
  - Beeinträchtigung des Rechtsinhabers durch zu erwartende Rechtsverstöße (Ausmaß, Wiederherstellbarkeit, ...)
  - Möglichkeit, Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Prüfung
  - Geschäftsmodell: Kommerziell oder Ideell
  - Geschäftsmodell profitiert von den Verletzungen bzw. ist darauf ausgerichtet
  - Kosten der Prüfung im Vergleich zu den Einnahmen



# Die Unterlassung – Das große Problem!

- Die Privilegien gelten **nicht** hinsichtlich **Unterlassung!!!**
  - D.h. man wird zwar nicht wegen rechtswidriger Tätigkeit verurteilt, aber zur Unterlassung späterer Störungen
    - » Ergebnis: Hohe Gerichts- und Anwaltskosten; aber keine Strafe
  - Dies ist in der Praxis ein sehr großes Problem!
- Eine Meinung zur Problem-Reduktion:
  - Haftung, auch wegen Unterlassung, setzt eine Beitragstäter-Eigenschaft voraus
  - Voraussetzung: Bewusste Förderung rechtswidriger Tätigkeit
    - Achtung! Deutschland anders: "willentlich und adäquat kausal" sowie "Verletzung von Handlungs- oder Prüfpflichten"
    - » Unkenntnis → Kein "Bewusstsein" → Keine Unterlassung
  - Alternative Voraussetzung: Unkenntnis trotz bestehender Überwachungspflicht
    - » Dann wäre ebenso Unterlassung möglich



# Provider-Haftung: Resume

- Zusammengefasst:
  - Keine Haftung bei Unkenntnis der rechtswidrigen Äußerung und keiner Verletzung von Prüfpflichten
  - Strafe/Schadenersatz, wenn die Information
    - » offensichtlich rechtswidrig ist
    - » und nicht unverzüglich gesperrt/entfernt wird
  - Unterlassung (anderes: Privilegierung), wenn die Information
    - » rechtswidrig ist
    - » und nicht unverzüglich gesperrt/entfernt wird
- Bei bloß "einfacher" Rechtswidrigkeit trägt daher der Hosting-Provider das volle Risiko von deren Beurteilung
  - In AGBs ein uneingeschränktes Löschungsrecht vereinbaren!



- Bei der Linkhaftung sind mehrere Fälle zu unterscheiden:
  - Haftung des Surfenden für den Link
    - » Keine. Wird nicht weiter behandelt!
  - Haftung des Surfenden für über den Link erreichte Inhalte
  - Haftung des Erstellers für den Link
  - Haftung des Erstellers für über den Link erreichbare Inhalte
- Die rechtliche Natur eines Links ist (inzwischen wieder) ziemlich umstritten
  - » Achtung: Hier wird nur der "klassische Link" behandelt
  - Technik-affine meinen, es handle sich um eine Art Zitat
    - » Mit der zus. einfachen Möglichkeit, zur Quelle zu gelangen
  - UrhR: "Öffentliche Zurverfügungstellung" / "Vervielfältigung"
    - » Problem: An der Quelle entfernen → Nicht mehr verfügbar!
  - Oder überhaupt etwas eigenes



# Verantwortlichkeit des Surfenden

- Normales Betrachten von Informationen ist erlaubt
- Probleme können sich aber stellen:
  - Wenn schon der Besitz der Informationen verboten ist
    - » Beispiel: Kinderpornographie, SW-Crack-Programme (+...)!
    - » Solche Links dürfen daher nicht verfolgt werden (strittig!)
    - » "Unschuldig" dort → Keinen "Besitzwillen" → Nicht strafbar
      - Aus dem Cache ist dieser aber schwer festzustellen...
  - Inhalt ist urheherr. geschützt und wurde illegal veröffentlicht
    - » Bei Privaten problemlos → Kopie zum privaten Gebrauch
      - Achtung: Sonderprobleme bei Datenbanken!
    - » Geschäftlich → Verboten!
      - Kein Schadenersatz, da kein Vorsatz (außer Illegalität war bekannt)
      - Unterlassung: Ev. möglich (Prüfpflicht?)
- Gefährlich ist also klicken, wenn aus dem Link erkennbar ist, dass sich (wie auch immer) Illegales dahinter befindet!



# Linkersteller-Verantwortlichkeit: Link selbst

---

- Da Benutzer beim Verfolgen des Links (meist) keine Straftat begehen, besteht auch keine Beitragstäterschaft
  - Beihilfe zu Erlaubtem ist immer legal 😊
- Aber Achtung: Es gibt Sonderfälle!
  - Unlauterer Wettbewerb: Das Einfügen von Links kann bei Kunden einen falschen Eindruck hervorrufen
    - » Irreführung durch Anschein, das Ziel wäre ein eigenes Angebot
      - Nicht sehr einfach, aber möglich!
      - Abhilfe: Kennzeichnen externer Links
  - "Automatisch angeklickte" Link
    - Z.B. Weiterleitungen, JavaScript
    - » Der Ersteller bestimmt, was der "Besucher" zu sehen bekommt

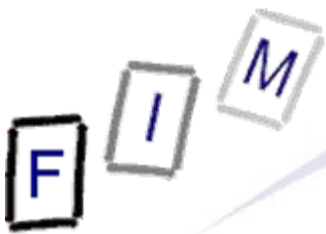




# Linkersteller-Verantwortlichkeit: Informationen "hinter" dem Link

- Hier ist nicht der Link selbst das Problem, sondern die erleichterte Auffindbarkeit des dahinter befindlichen Inhalts
  - Grundsatz: Keine Haftung, da der Inhalt von Dritten stammt
- Aber:
  - Bewusste Förderung strafbarer Handlungen
    - » Links zu illegalen Seiten, um diesen Besucher zuzuführen
    - » Voraussetzung: Bewusstsein und Vorsatz (schwer beweisbar)
      - Möglich ev. aus dem Text: "Dort gibt es Seriennummern für ...!"
      - Siehe auch: Heise-Urteil (Verbot; noch nicht rechtskräftig!)
        - » Beginn: 2005; Derzeit beim BGH (Abmahnung → EV → Hauptsacheverf.)
  - Zu-eigen-Machen
    - » Identifizierung mit dem Ziel-Inhalt
      - NS-Wiederbetätigungs Websites
    - » "Einbau" des Ziels in die eigene Website
      - Bloß "ausgelagerter" Inhalt, ohne den eigene Seite inkomplett wäre





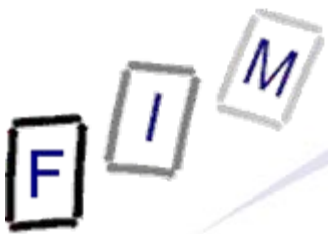
# Haftung für Folge-Links

- Links innerhalb der eigenen Website
  - Fast immer zurechenbar, da unter derselben Kontrolle
- Links auf externe Websites und deren Folge-Links
  - Fast nie zurechenbar
  - Was auf fremder Website passiert, ist nicht kontrollierbar
    - » Achtung: Muss wirklich "fremd" sein!
      - Bloße "Zwischenschaltung" einer anderen Website hilft gar nichts!
  - Anders, wenn direkt auf den nächste Link verlinkt wird
    - » Per Anker oder mit Hinweis, worauf zu klicken ist
- Wichtig ist der Anschein:
  - Bezieht man sich auf die Zielseite oder eine indirekt erreichbare Seite?
    - » "Und dort finden Sie dann Links zu ..."
  - Enorme Abnahme der Gefahr mit Link-Hopcount



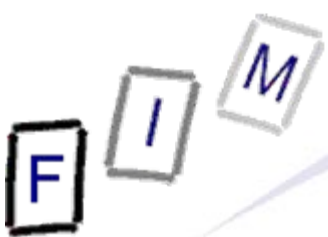
# Überwachungspflicht bei Links

- Wie bei Provider: Keine allgemeine Überwachungspflicht  
→ Aber: Initialprüfung ist sehr wohl nötig!
- Was **nicht** sein muss ist nur, ohne Hinweis **regelmäßig neu** zu prüfen, wohin der Link führt und was dort bzw. an anderen Stellen der Ziel-Website zu finden ist!  
→ Achtung: Wenn man von illegalen Inhalten beim Ziel erfährt, dann ist man verpflichtet, das zu überprüfen und den Link gegebenenfalls zu entfernen!  
» „Bewusstes in Kauf nehmen des Fortbestandes des Links“



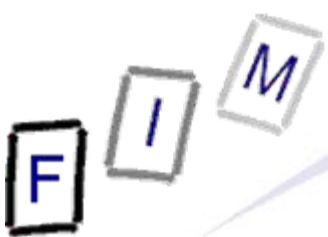
# Framing und Einbettungen

- Analog zu Links existieren noch Framing und Einbettungen
  - "Einbettungen": Direkter Link auf Elemente anderer Sites
    - » Beispiele: Cross-Linking (Bild-Link zu anderer Web-Site), Applets von anderen Sites, externe Inline-Frames, ...
  - Einbettungen sind sehr gefährlich!
    - » Wenn die Zielsite den Inhalt ändert → Zu-eigen-Machen!
      - Beispiel: Werbebanner von externen Servern
    - » Erkennbarkeit als "extern" nur sehr selten gegeben!
      - Bloße Kennzeichnung als "Werbung" reicht nicht
  - Links, die Frames in einem separaten Fenster öffnen, sind relativ ungefährlich
    - Es ist klar, dass es sich um eine andere Website handelt
      - » Achtung: Wenn die Adresszeile versteckt wird, ev. nicht mehr!
    - Besser: Das ganze Frameset in einem kompletten und neuen Fenster öffnen



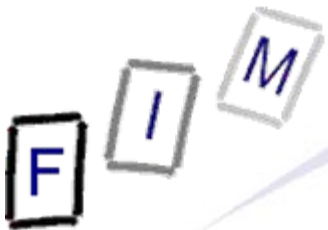
# Framing und Einbettungen: Urheberrecht

- Eine Einbettung ist keine Vervielfältigung
  - Kopieren erfolgt durch den Besucher
    - » Achtung: Mash-Ups (Web 2.0) → Das **ist** eine Vervielfältigung, da es über den Server des Anbieters läuft!
  - Möglichkeit der Haftung als Beitragstäter
    - » Setzt aber voraus, dass es für den Besucher illegal ist und man das auch weiß → Meist kein Problem
      - Beispiel: Einbettung eines Kinofilms von fremdem Server, wenn Download verboten ist (→ Neue Deutsche Rechtslage!)
  - Achtung: In Deutschland gibt es Urteile, die Einbettungen als "Zurverfügungstellung" qualifizieren!
    - » Weil das Ergebnis für den Besucher äquivalent aussieht
- Zitat ist wohl nur selten möglich: Quellenangabe und **Teil**
- "Herausreißen" von Elementen kann urheberrechtlich eine unzulässige Bearbeitung sein: Störung der Werkintegrität



# Framing und Einbettungen: Wettbewerbsrecht

- Irreführung
  - Bei eingebetteten Subframes muss erkennbar sein, dass es sich um eine fremde Leistung handelt
    - » Deutliche Quellenangabe reicht ev. aus (→ Metedata)
- Ausbeutung fremder Leistung
  - Inhaltlich: Übernahme fremder Arbeitsergebnisse
    - » Verboten: Fremde Kleinanzeigen mit eigener Werbung framen
    - » Auch: Linksammlungen, Wetterkarten, ...
  - Technisch: Einsparen eigener Bandbreite/Serverleistung
    - » Links auf Produktfotos beim Hersteller, Filme etc.
      - Nur insoweit, als dies nicht explizit erlaubt ist!
- Behinderung fremder Werbung durch Deep-Links
  - Das ist eindeutig erlaubt, solange der Zweck nicht die Werbungs-Umgehung ist
- Rufausbeutung: Erwecken des Anscheins einer Beziehung



## Was darf man mit Webseiten machen?

- Man geht von einer Einwilligung des Einstellers aus für:
  - Anzeige und Lesen
  - Ausdrucken: Zweifelhaft
    - » Siehe aber die Privilegien für privaten bzw. eigenen Gebrauch!  
– Analoge Vervielfältigung: Auch für Firmen/kommerziell möglich
  - Lokales abspeichern: Eher verboten
    - » Siehe aber das Privileg für privaten Gebrauch!
  - Kopie der Webseite an Andere schicken: Verboten
    - » Siehe aber das Privileg für privaten Gebrauch!
- Eine Einwilligung ist ohnehin nicht nötig für:
  - Zwischenkopien in Hauptspeicher, Grafikkarte, etc.
    - » Flüchtige Vervielfältigungen nach § 41a UrhG
  - Mitteilung der Linkadresse an Andere
    - » Nur Verweis; kein Inhalt!



# Die Rolle von Disclaimern

- Generelle Disclaimer sind im Allgemeinen sehr wirkungslos
  - Wird er von den Besuchern tatsächlich gelesen?
    - » Wahrscheinlichkeit der Kenntnisnahme: Platzierung, Größe, ...
- Im Gegenteil: Sie können sogar nachteilig sein!
  - Man hatte ja anscheinend schon vermutet, dass es etwas illegales geben könnte ...
- Keine Hilfe bei Zu-eigen-Machen
  - Wer fremden Inhalt übernimmt, dem hilft auch ein (Schein-)Disclaimer nicht weiter!
- Konkrete Disclaimer sind für einzelne Links bzw. Inhalt eventuell sinnvoll
  - Dann sollte man aber auch überlegen, ob man den Inhalt bzw. Link auch wirklich einbauen möchte!





# Urteilsveröffentlichung

- Erfolgte die Rechtsverletzung im Internet, so kann eine Urteilsveröffentlichung ebenso dort erfolgen
  - Achtung: Nicht überall ist eine Urteilsveröffentlichung möglich!
  - Kann: Je nachdem, wie die Betroffenen am Besten erreicht werden können
    - » Bei reinen Betrugs-Websites diese selbst eher nicht, da Betroffenen die betrügerische Site wohl kaum ein zweites Mal besuchen werden!
- Typischer Vorgehensweise: Popup für 30 Tage
  - Popublocker → Heute wohl eher direkt auf Startseite
    - » Bzw. dort, wo die Rechtsverletzung erfolgte
- Achtung: Jedes Medium ist hierzu verpflichtet!
  - Auch wenn es selbst nicht der Täter war
  - Kosten: Normale Kosten für eine Werbung an dieser Stelle





- Webseiten bauen ist leicht – Rechtssicherheit nicht ganz so!
  - Beliebte Abmahnquelle: Öffentlich, leicht nachweisbar, komplex!
    - » Ganz besonders in Deutschland
- Wichtige Punkte:
  - Informationspflichten genauestens prüfen
  - Vorsicht bei Inhalten von Dritten
    - » Entsprechende AGB, dass man löschen darf
    - » Prozeduren für Prüfungen bei Beschwerden vorsehen
    - » Umfangreich prüfen, wenn es einmal Probleme gibt
  - Links auf externe Seiten: Vorher prüfen
  - Kein Framing, keine Einbettungen

F I M

# Fragen?

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**